

Register.

- derselben fällt in die Regierung der Churfürsten Fried. Wilhelms und Fried. des ersten, 299. ist ein Pfeiler der Ruhe und Sicherheit des Staats, 447. Berlin zeichnet sich darin aus, 447.
- Religionsmeynungen. In denselben werden unsere Ideen, Meynungen und Gesinnungen am leichtesten und plößlichsten umgestimmt, I. 15.
- Religionsfachen. Davon kann man in Berlin seine Meynung frey sagen, I. 256.
- Religionssekten, in Berlin zur Bekanntschaft mit dem Religionszustande unentbehrlich, I. 99. nähere Nachricht von denselben.
- Religionsunterricht, warum derselbe noch nicht, selbst in den preußisch. Staaten zu der Vollkommenheit gekommen sey, zu der er kommen kann, I. 220 ff.
- Religionsverfassung der Französischreformirten in Berlin und den übrigen preußischen Staaten, II. 106. ff. ihr Konsistorium, 107. Oberkonsistorium, 108. Kirchen, 110. Liturgie, 114. Seminarien, 116. f. Vorschläge zur Verbesserung desselben, 118. ff. ihre milden Stiftungen 125. ihre Sitten, 129.
- in dem Fürstenthum Halberstadt, II. 36. ff.
- S. Halberstadt. Reformirte daselbst, II. 46. f.
- gegenwärtige in den preußisch. Staaten, die nächste Veranlassung dazu, I. 346. 404.
- Unterricht in Pommern, III. 167. f.
- Verfassung, pommersche, III. 154. ff.
- Wesen in Westpreussen. S. Preussen.
- Zustand in Halle, III. 264.
- — der Juden in den preußisch. Staaten S. Juden.
- Keropp. IV. 113.
- Rescript, königl. preußisch. an die churbrandenburgische Gesandtschaft in Regensburg, wodurch der ausgesprengten Religionsänderung eines Hauses widersprochen wird, V. 258. ff.